

AMTSBLATT

für die Gemeinden

Bergen – Theuma – Tirpersdorf – Werda

und des

Verwaltungsverbandes „Jägerswald“

SONDERDRUCK

Jahrgang 2016

Mittwoch, den 24. August 2016

Nummer 5

Herausgeber: Gemeinden Bergen – Theuma – Tirpersdorf – Werda – Verwaltungsverband „Jägerswald“

Erscheinungsdatum: zweimonatlich, jeweils im ungeraden Monat

Bezugsmöglichkeit: unentgeltliche Verteilung an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden und im
Verwaltungsverband „Jägerswald“, Hauptstraße 41, 08606 Tirpersdorf

VERWALTUNGSVERBAND JÄGERSWALD

Anschrift

Hauptstraße 41, 08606 Tirpersdorf
Tel.: 037463/226-0, Fax: 037463/22620

Öffnungszeiten

Montag 09.00 - 11.00 Uhr
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 07.00 - 11.30 Uhr

e-Mail-Adressen:

Verbandsvors.: reiher@jaegerswald.de
Sekretariat: kontakt@jaegerswald.de
Meldeamt: ema@jaegerswald.de
Gewerbe: gebhardt@jaegerswald.de
Bauamt: blank@jaegerswald.de
Kämmerei: goldhahn@jaegerswald.de

Internet:

www.jaegerswald.de

Öffentliche Bekanntmachung des Verwaltungsverbandes Jägerswald

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister am 27. November 2016 und eines etwaigen zweiten Wahlgangs am 18. Dezember 2016 in der Gemeinde Werda

I. Wahltag

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Werda vom 19. Juli 2016 findet die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am Sonntag, dem **27. November 2016** und ein etwaiger zweiter Wahlgang am Sonntag, dem **18. Dezember 2016** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl
 - > frühestens am **Tag nach dieser Bekanntmachung** und
 - > spätestens am **31. Oktober 2016 bis 18.00 Uhr**zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Verwaltungsverbandes Jägerswald unter folgender Adresse schriftlich einzureichen:
Verwaltungsverband Jägerswald
Vorsitzender des Gemeindewahl Ausschusses der Gemeinde Werda
Hauptstr. 41, 08606 Tirpersdorf

2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen und auch von Einzelbewerbern eingereicht werden. Je Wahlvorschlag ist nur ein Bewerber zulässig.
3. Die zur ersten Wahl zugelassenen Wahlvorschläge gelten auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis zum **02. Dezember 2016** zurückgenommen oder nach Maßgabe des § 6d Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) geändert werden.

III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO) entsprechen; die in § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

2. Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses während der allgemeinen Öffnungszeiten des Verwaltungsverbandes erhältlich.

IV. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

1. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 20 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).
2. Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages bis spätestens zum **31. Oktober 2016 bis 18.00 Uhr** geleistet werden.
3. Die Unterstützungsunterschriften sind während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Verwaltungsverband Jägerswald, Einwohnermeldeamt, Hauptstr. 41, 08606 Tirpersdorf** zu leisten.
Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.
Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies bei dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am siebten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

4. Der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Gemeinderat der Gemeinde Werda vertreten ist, bedarf abweichend von Punkt 1 keiner Unterstützungsunterschriften; dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages angehören, unterschrieben ist.
Darüber hinaus bedarf auch ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält.

Tirpersdorf, dem 18.08.2016

Reiher
Verbandsvorsitzende

- Siegel -